



Sachstand

Die strafrechtliche Beurteilung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen

Rechtslage im internationalen Vergleich

Die strafrechtliche Beurteilung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen

Rechtslage im internationalen Vergleich

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 097/22
Abschluss der Arbeit: 27.12.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage im internationalen Vergleich	5
2.1.	Belgien	5
2.2.	Estland	5
2.3.	Finnland	5
2.4.	Frankreich	6
2.5.	Israel	6
2.6.	Kanada	7
2.7.	Litauen	7
2.8.	Luxemburg	7
2.9.	Norwegen	8
2.10.	Österreich	8
2.11.	Polen	9
2.12.	Portugal	10
2.13.	Schweden	10
2.14.	Schweiz	10
2.15.	Tschechische Republik	11
2.16.	Vereinigtes Königreich	11
3.	Fazit	11

1. Einleitung

Mit zunehmender Häufigkeit werden von Polizeibeamten während ihrer Einsätze von betroffenen oder unbeteiligten Personen audiovisuelle Aufnahmen angefertigt.¹ Als Aufnahmegeräte dienen dabei regelmäßig Smartphones, die zugleich Bild- und Tonaufnahmen anfertigen.² In Deutschland können die Anfertigung und Verbreitung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen im Einzelfall Strafbarkeiten begründen.³ So kann das Anfertigen der Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)⁴ strafbar sein, wenn unbefugt ein nichtöffentlich gesprochenes Wort aufgenommen wird.⁵ Weiter kann wegen einer unrechtmäßigen Verbreitung oder Zurschaustellung von Bildaufnahmen der Polizeieinsätze eine Strafbarkeit nach § 33 Abs. 1 Kunsturhebergesetz (KUG)⁶ in Betracht kommen, wenn keine Einwilligung der abgebildeten Personen (§ 22 KUG) und kein Rechtfertigungsgrund für die Veröffentlichung (§ 23 KUG), etwa als Bildnis der Zeitgeschichte oder als Bildnis einer Versammlung, vorliegt.⁷

Vor dem Hintergrund der möglichen Strafbarkeit audiovisueller Aufnahmen nach dem deutschen Strafrecht sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags um Auskunft über die Rechtslage in anderen Ländern gebeten worden. Im Folgenden soll daher – basierend auf einer Abfrage der jeweiligen Parlamentsverwaltungen – dargestellt werden, ob die Anfertigung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen in anderen Ländern strafbar sein kann.⁸

-
- 1 Vgl. etwa: Rennicke, Polizeiliches Einschreiten gegen Filmaufnahmen unter Berücksichtigung der DS-GVO, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2022, 08 (08).
 - 2 Vgl. etwa: Ullenboom, Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Worts?, NJW 2019, 3108 (3108).
 - 3 Vgl. zur Strafbarkeit audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen in Deutschland bereits ausführlich die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Die Strafbarkeit audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen, Rechtslage in Deutschland, Sachstand WD 7 – 3000 – 095/22 vom 09.11.2022, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/926416/dcb6f1b11a418e77742692ea905b0874/WD-7-095-22-pdf-data.pdf> (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 27.12.2022).
 - 4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.
 - 5 Vgl. etwa OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.06.2022, Az. 1 OLG 2 Ss 62/21, NJW 2022, 3300.
 - 6 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>.
 - 7 Vgl. etwa Rennicke, a.a.O., 11, 12.
 - 8 Nicht aufgeführte Länder des EZPWD-Netzwerks (Europäisches Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation) haben bis zum Redaktionsschluss keine Antwort übersandt.

2. Rechtslage im internationalen Vergleich⁹

2.1. Belgien

In Belgien ist die Anfertigung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen grundsätzlich nicht strafbar.

Es können jedoch Geldstrafen verhängt werden, wenn audiovisuelle Aufnahmen unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹⁰ verbreitet werden. So sieht Art. 222 des Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten¹¹ eine Geldstrafe vor, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Als solche Rechtsgrundlage kommt Art. 6 DSGVO in Betracht, für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken kann zudem Art. 24 des Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Rechtsgrundlage sein. Dabei ist im Einzelfall die Zweckbindung der Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen. So umfasst die Berechtigung, Aufnahmen zu privaten oder journalistischen Zwecken anzufertigen, nicht die ungerechtfertigte, über den Aufnahmepurpose hinausgehende Verbreitung der Aufnahmen. Die Verhängung einer Geldstrafe nach diesen Vorschriften setzt jedoch stets voraus, dass die aufgenommenen Personen identifizierbar sind.

2.2. Estland

Die Anfertigung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen ist in Estland weder als Straftat noch als Ordnungswidrigkeit unter Strafe gestellt.

2.3. Finnland

In Finnland dürfen Handlungen von Polizeibeamten im Dienst an öffentlichen Orten grundsätzlich aufgezeichnet werden. Die Zulässigkeit von Aufnahmen an öffentlichen Orten wird dabei auch aus der Meinungsfreiheit abgeleitet. Daneben unterliegen sämtliche polizeiliche Maßnahmen dem Grundsatz der Öffentlichkeit, wonach jedem Bürger das Recht zusteht, über öffentliche Maßnahmen der Behörden zu informieren und informiert zu werden.

Gleichwohl können audiovisuelle Aufnahmen von Polizeieinsätzen im Einzelfall strafbar sein, wenn Straftatbestände erfüllt sind, die grundsätzlich dem Schutz der Privatsphäre aller Personen

9 Die in diesem Gliederungspunkt aufgeführten Angaben zur Rechtslage im internationalen Vergleich beruhen auf den Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen.

10 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), abrufbar unter: <https://dsgvo-gesetz.de/>.

11 Loi relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel (zu Deutsch: Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) vom 30. Juli 2018, abrufbar (in französischer Sprache) unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018073046&table_name=loi.

dienen. So können Bildaufnahmen von Polizeieinsätzen im Einzelfall als unerlaubte Beobachtung gemäß Section 6 (531/2000) des Finnischen Strafgesetzbuchs¹² strafbar sein, wenn sie in privaten Räumlichkeiten angefertigt werden oder an Orten aufgenommen werden, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind und die Privatsphäre der aufgenommenen Person verletzen. Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen können als unrechtmäßiges Abhören gemäß § 5 des 24. Kapitels des Finnischen Strafgesetzbuchs strafbar sein; dies setzt jedoch voraus, dass die aufgenommenen Worte nicht für die aufnehmende Person bestimmt waren. Der Straftatbestand stellt damit allein die unerlaubte Aufnahme fremder Konversationen unter Strafe.

Aus der grundsätzlichen Zulässigkeit des Anfertigens audiovisueller Aufnahmen folgt indes nicht die Befugnis zur grenzenlosen Verbreitung der Aufnahmen. Vielmehr stellt das Finnische Strafgesetzbuch in § 8 des 24. Kapitels die unrechtmäßige Verbreitung von Informationen, insbesondere über Social Media, unter Strafe, soweit dadurch die Privatsphäre der betroffenen Person beeinträchtigt wird.

2.4. Frankreich

Auch in Frankreich dürfen Polizeibeamte in Ausübung ihrer Tätigkeit an öffentlichen Orten grundsätzlich aufgezeichnet werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Polizeieinsätze nicht aufgezeichnet werden, etwa wenn bestimmte Polizeidienste wie die Spionage- oder Terrorabwehr beteiligt sind, wenn die Privatsphäre der aufgenommenen Beamten verletzt wird oder wenn durch die Aufnahme Ermittlungen gefährdet würden. Darüber hinaus kann eine Verbreitung der Aufnahmen untersagt werden, wenn abgebildete Polizeibeamte verleumdet oder verunglimpft werden.

Zuletzt gab es politische Bestrebungen, die Meinungs- und Pressefreiheit durch das Gesetz für umfassende Sicherheit unter Wahrung der Freiheitsrechte¹³ zu beschränken, indem die böswillige Verbreitung von Bildern von Ordnungskräften unter Strafe gestellt wird. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken des französischen Verfassungsrates wurden diese Pläne jedoch verworfen.

2.5. Israel

Auch in Israel sind audiovisuelle Aufnahmen von Polizeieinsätzen nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt. Trotzdem sind bei den Aufnahmen stets die Gesetze zum Schutz der Privatsphäre zu beachten.

12 The Criminal Code of Finland (Finnisches Strafgesetzbuch), 39/1889, Änderungen bis 766/2015, abrufbar (in englischer Sprache) unter: https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1889/en18890039_20150766.pdf.

13 Loi du 25 mai 2021 pour une sécurité globale préservant les libertés (Gesetz für umfassende Sicherheit unter Wahrung der Freiheitsrechte vom 25. Mai 2021), abrufbar (in französischer Sprache) unter: <https://www.vie-publique.fr/loi/277157-loi-pour-une-securite-globale-preservant-les-libertes>.

Wird durch die Aufnahme die Tätigkeit der Polizeibeamten im Dienst beeinträchtigt, kann darüber hinaus eine Strafbarkeit nach Kapitel 9, Art. 3, § 275 des Israelischen Strafgesetzbuchs¹⁴ oder nach Kapitel 9, Art. 1, § 244 des Israelischen Strafgesetzbuchs vorliegen.

2.6. Kanada

In Kanada ist es grundsätzlich nicht strafbar, audiovisuelle Aufnahmen von Polizeieinsätzen zu fertigen.¹⁵ Dies soll den in der Kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten¹⁶ verbürgten Schutz der Bürger vor unrechtmäßigen Durchsuchungen oder willkürlichen Festnahmen gewährleisten.

Das Filmen eines Polizeieinsatzes kann jedoch ausnahmsweise untersagt werden, wenn Sicherheitsbedenken bestehen und anderenfalls die Integrität eines laufenden Einsatzes gefährdet würde. Das Nichtbefolgen polizeilicher Anweisungen in diesem Zusammenhang kann zu strafrechtlichen Konsequenzen für die Adressaten führen.

2.7. Litauen

Das litauische Strafgesetzbuch¹⁷ sieht keine Straftatbestände vor, die ausdrücklich auf audiovisuelle Aufnahmen von Polizeieinsätzen abzielen. Im Einzelfall kann sich jedoch eine Strafbarkeit aus den Umständen der Aufnahmen ergeben, wenn die Privatsphäre der aufgenommenen Personen betroffen ist. Ferner kann eine Strafbarkeit gemäß Art. 231 des litauischen Strafgesetzbuchs begründet sein, wenn die Aufnahme die Tätigkeit der Polizeibeamten beeinträchtigt oder behindert.

2.8. Luxemburg

Die Anfertigung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen wird in Luxemburg weder als Ordnungswidrigkeit noch als Straftat bestraft. Vielmehr bestehen politische Bestrebungen, Polizeieinsätze grundsätzlich auch vonseiten der Polizei mittels sogenannter Bodycams filmen zu lassen.

14 Penal Law 5737-1977 (Israelisches Strafgesetzbuch), abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.oecd.org/investment/anti-bribery/anti-briberyconvention/43289694.pdf>.

15 Vgl. hierzu die Information der Canadian Civil Liberties Association, Know Your Rights – Filming & Photographing Police, November 2021, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://ccla.org/wp-content/uploads/2021/12/Know-Your-Rights-Filming-Police-2021.pdf>.

16 Canadian Charter of Rights and Freedoms vom 28.01.1998, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.cga.ct.gov/PS98/rpt%5Colr%5Chtm/98-R-0143.htm#:~:text=The%20Canadian%20Charter%20or%20Rights.by%20jury%20in%20certain%20cases.>

17 Kriminalprocesa likums (Litauisches Strafgesetzbuch) vom 21.04.2005, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/107820-criminal-procedure-law>.

2.9. Norwegen

In Norwegen ist es grundsätzlich nicht strafbar, audiovisuelle Aufnahmen von Polizeibeamten während eines Polizeieinsatzes anzufertigen. Auch die Veröffentlichung der Aufnahmen kann zulässig sein, wenn ein öffentliches Interesse besteht. So betont auch die norwegische Rechtsprechung, dass die Veröffentlichung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen zur öffentlichen Kontrolle der Polizei beitragen kann.¹⁸

Grundsätzlich bestimmt § 104 des Norwegischen Urheberrechtsgesetzes¹⁹ zwar für Bildaufnahmen, dass diese nur mit Zustimmung des Abgebildeten veröffentlicht werden dürfen, doch sind Aufnahmen, an denen ein aktuelles oder allgemeines öffentliches Interesse besteht, hiervon ausgenommen. Besteht ein solch aktuelles oder allgemeines Interesse an der Veröffentlichung nicht, kann eine Veröffentlichung nach § 79 des Norwegischen Urheberrechtsgesetzes strafbar sein.

Audiovisuelle Aufnahmen können weiter gemäß § 267 des Norwegischen Strafgesetzbuchs²⁰ strafbar sein, wenn sie die Privatsphäre der abgebildeten Personen verletzen. Schließlich kann eine Strafbarkeit nach § 156 des Norwegischen Strafgesetzbuchs vorliegen, wenn ein Amtsträger in Ausübung seiner Dienstpflicht durch die Aufnahme behindert wurde.

2.10. Österreich

Das österreichische Strafrecht stellt das Anfertigen von Bildaufnahmen grundsätzlich nur ausnahmsweise unter Strafe, wenn unberechtigt intime Körperregionen der abgebildeten Person aufgenommen werden (§ 120a des österreichischen Strafgesetzbuchs²¹). Bildaufnahmen von Polizeieinsätzen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind dem Grunde nach zulässig.

Die Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen können hingegen nach § 120 des österreichischen Strafgesetzbuchs strafbar sein. Danach wird bestraft, wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benutzt, um sich oder einem anderen Unbefugten von der nichtöffentlichen und nicht zu seiner Kenntnis bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu verschaffen. Voraussetzung für die Strafbarkeit der Tonaufnahme eines Polizeieinsatzes ist folglich, dass die aufgenommene polizeiliche Äußerung nicht an den Täter selbst gerichtet war. Ohne Einfluss auf die strafrechtliche Bewertung bleibt, ob der Täter die Äußerung für sich oder für einen Dritten aufnehmen wollte. Nimmt der Täter eine nicht für ihn bestimmte Äußerung auf, setzt eine Strafbarkeit im Weiteren

18 Urteil des Borgarting Lagmannsrett (Oberlandesgericht Borgarting) vom 04.01.2021, abrufbar (in norwegischer Sprache) unter: <https://lovdata.no/dokument/LBSTR/avgjorelse/lb-2019-111926-1>.

19 Lov om opphavsrett til åndsverk mv. (Gesetz über das Urheberrecht an geistigem Eigentum) vom 15.06.2018, abrufbar (in norwegischer Sprache) unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2018-06-15-40?q=%C3%A5nds-verkloven>.

20 Lov om straff (straffeloven) (Strafgesetzbuch) vom 01.10.2015, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2005-05-20-28>.

21 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>.

voraus, dass es sich um eine nichtöffentliche Äußerung handelt. Hiervon ist auszugehen, wenn der Sprechende sich zur Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit seiner Mitteilung nur an einen begrenzten Adressatenkreis wendet. Ist die Kommunikation zwischen einem Dritten und einem Polizeibeamten während eines Einsatzes für die aufnehmende Person ohne Weiteres wahrnehmbar, dürfte es bereits an einer nichtöffentlichen Äußerung fehlen.

Die weitergehende Verbreitung audiovisueller Aufnahmen kann nach § 63 des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG)²² strafbar sein. Danach macht sich strafbar, wer in Bereicherungsabsicht oder in der Absicht einer Schädigung fremde personenbezogene Daten verbreitet, die er zuvor widerrechtlich erlangt hat. Für die rechtswidrige Erlangung der Bild- und Tonaufnahmen ist es ausreichend, wenn die Aufnahmen aufgrund fehlender Einwilligungen der Betroffenen datenschutzrechtlich unzulässig erlangt wurden. In subjektiver Hinsicht setzt die Strafbarkeit jedoch voraus, dass der Täter in der Absicht einer Bereicherung handelte oder eine Schädigung der Interessen der betroffenen Person an ihren personenbezogenen Daten beabsichtigte.

2.11. Polen

In Polen ist das Erstellen audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen grundsätzlich erlaubt, sofern hierdurch der Einsatz der Polizeibeamten nicht behindert wird. Eine strafbare Behinderung eines Polizeieinsatzes liegt gemäß Art. 224 des polnischen Strafgesetzbuchs²³ indes erst vor, wenn durch Drohung oder Gewalt auf hoheitliche behördliche Maßnahmen Einfluss genommen wird. Dies käme für audiovisuelle Aufnahmen wohl allenfalls in Betracht, wenn mit einer rechtswidrigen öffentlichen Verbreitung der Bilder gedroht würde.

Die Verbreitung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen ist grundsätzlich untersagt. Da Polizeibeamte nicht als Personen des öffentlichen Lebens gelten, unterliegen ihre Bildnisse gemäß Art. 23 des polnischen Zivilgesetzbuchs²⁴ ihrer eigenen Verfügungsgewalt. Gegen eine unrechtmäßige Verbreitung steht Betroffenen ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch nach Art. 24 des polnischen Zivilgesetzbuchs zu. Die Veröffentlichung audiovisueller Aufnahmen von Polizeibeamten kann jedoch ausnahmsweise auch ohne eine Einwilligung zulässig sein, wenn die Polizeibeamten nur als Beiwerk aufgenommen wurden.

22 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>.

23 Kodeks Karny (Polnisches Strafgesetzbuch) vom 06.06.1997, abrufbar (in polnischer Sprache) unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU19970880553/U/D19970553Lj.pdf>.

24 Kodeks Cywilny (Polnisches Zivilgesetzbuch) vom 23.04.1964, abrufbar (in polnischer Sprache) unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=wdu19640160093>.

2.12. Portugal

In Portugal sind audiovisuelle Aufnahmen von Polizeieinsätzen nicht strafbar, soweit die Privatsphäre und die Rechte am eigenen Bildnis und am gesprochenen Wort gewahrt werden. Sowohl das Recht am eigenen Bild als auch das Recht am gesprochenen Wort sind in Art. 26 der portugiesischen Verfassung²⁵ unter Schutz gestellt.

Für Bildaufnahmen von Polizeieinsätzen gilt, dass diese auch ohne eine Zustimmung der abgebildeten Polizeibeamten angefertigt werden dürfen, soweit die Einsätze in der Öffentlichkeit stattfinden und die Tätigkeit der Beamten nicht beeinträchtigt wird. Werden Bildaufnahmen an nichtöffentlichen Orten aufgenommen, bedarf es hingegen der Einwilligung der betroffenen Polizeibeamten. Für Tonaufnahmen kann im Einzelfall eine Strafbarkeit nach Art. 199 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs in Betracht kommen, wenn das gesprochene Wort eines Polizeibeamten, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, ohne dessen Zustimmung aufgezeichnet wird. Ohne Einfluss auf die Strafbarkeit bleibt dabei, ob die aufgezeichneten Worte an die aufnehmende Person gerichtet waren.

2.13. Schweden

Auch in Schweden gibt es keine Strafvorschriften, die das Anfertigen audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen ausdrücklich unter Strafe stellen. Vielmehr dürfen Aufnahmen insbesondere zur Dokumentation rechtswidriger Polizeihandlungen angefertigt werden, soweit im Einzelfall der Polizeieinsatz nicht behindert wird und keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Gleichwohl unterliegen audiovisuelle Aufnahmen von Polizeieinsätzen den grundsätzlichen Strafvorschriften für Bild- und Tonaufnahmen zum Schutze der Privatsphäre. So können Bildaufnahmen nach Kapitel 4, § 6a des schwedischen Strafgesetzbuchs²⁶ strafbar sein, wenn unerlaubt Polizeieinsätze in geschützten Räumen, etwa einer Wohnung, aufgenommen werden. Die darüber hinausgehende Verbreitung der Bild- oder Tonaufnahmen kann nach Kapitel 4, § 6c des schwedischen Strafgesetzbuchs strafbar sein, wenn die Privatsphäre der betroffenen Person verletzt wird. Schließlich können Tonaufnahmen nach Kapitel 4, § 9a des schwedischen Strafgesetzbuchs strafbar sein, soweit fremde nichtöffentliche Gespräche aufgenommen werden.

2.14. Schweiz

In der Schweiz dürfen Bildaufnahmen von Polizeieinsätzen zulässigerweise angefertigt werden, wenn die Polizeibeamten in Ausübung ihrer Tätigkeit abgebildet werden und diese Tätigkeit zugleich im Vordergrund steht; Nah- oder Porträtaufnahmen sind hingegen nicht zulässig. Ferner darf der Polizeieinsatz durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.

25 Verfassung der Portugiesischen Republik vom 02.04.1976, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <http://www.verfassungen.eu/p/>.

26 The Swedish Criminal Code (Schwedisches Strafgesetzbuch) vom 01.01.1965, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.government.se/government-policy/judicial-system/the-swedish-criminal-code/>.

Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen können hingegen im Einzelfall nach Art. 179bis und Art. 179ter des Schweizer Strafgesetzbuchs strafbar sein. Art. 179bis des Schweizer Strafgesetzbuchs stellt die Aufnahme fremder nichtöffentlicher Gespräche unter Strafe, nach Art. 179ter des Schweizer Strafgesetzbuchs ist hingegen die Aufnahme eines nichtöffentlichen Gesprächs durch einen Gesprächsteilnehmer strafbar. Ein Gespräch ist nichtöffentlich, wenn es bestimmungsgemäß nicht von Dritten gehört werden soll. Für die strafrechtliche Beurteilung von Tonaufnahmen während Polizeieinsätzen kommt es insoweit maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an. Während Gespräche bei Großveranstaltungen, die von einer Vielzahl an Personen gehört werden können, den Tatbestand regelmäßig nicht erfüllen dürften, kann bei Vernehmungen oder Personenkontrollen ein nichtöffentliches Gespräch vorliegen.

2.15. Tschechische Republik

Auch in der Tschechischen Republik gibt es keine Strafvorschriften, die ausdrücklich auf die Anfertigung audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen abzielen. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann sich eine Strafbarkeit allenfalls aus den Umständen der Aufnahme ergeben, wenn etwa die Privatsphäre aufgenommener Personen verletzt wird.

2.16. Vereinigtes Königreich²⁷

In England und Wales gibt es keine Straftatbestände, die das Anfertigen audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen ausdrücklich unter Strafe stellen. Vielmehr ist es grundsätzlich erlaubt, an öffentlichen Orte Aufnahmen zu fertigen, sodass Aufnahmen von Polizeieinsätzen durch die Polizeibeamten nicht unterbunden werden dürfen.

Abhängig von den konkreten Umständen der Aufnahmen kann sich eine Strafbarkeit gemäß Section 89 Abs. 2 des Police Acts 1996²⁸ ergeben, wenn Polizeibeamte in der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert werden. Darüber hinaus kann die Weitergabe und Veröffentlichung audiovisueller Aufnahmen datenschutzrechtlich unzulässig sein, wenn personenbezogene Daten betroffen sind; ein solcher Verstoß könnte indes lediglich eine Geldstrafe zur Folge haben.

3. Fazit

In keinem der dargestellten Länder bestehen Straftatbestände, die explizit audiovisuelle Aufnahmen von Polizeieinsätzen unter Strafe stellen.

In einigen Staaten kann jedoch die Tonaufnahme eines Polizeieinsatzes strafbar sein (so in Finnland, Österreich, Portugal, Schweden und in der Schweiz). Gemein ist den jeweiligen Straftatbeständen, dass sie – wie auch der deutsche § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB – die Aufnahme eines nicht für die Öffentlichkeit bestimmten gesprochenen Wortes voraussetzen. Anders als nach deutscher Rechtslage ist in Finnland, Österreich und Schweden jedoch allein die unerlaubte Aufnahme von Worten strafbar, die nicht an die aufnehmende Person gerichtet waren. Die Straftatbestände in

27 Die Parlamentsverwaltung des Vereinigten Königreichs machte keine Ausführungen zur jeweiligen Rechtslage in Nordirland und Schottland.

28 Police Act 1996, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/16/contents>.

Portugal und in der Schweiz stellen hingegen auch Aufnahmen von gesprochenen Worten, die an die aufnehmende Person gerichtet waren, unter Strafe und entsprechen damit der Rechtslage in Deutschland nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

In einigen Ländern kann ferner die Verbreitung oder Veröffentlichung audiovisueller Aufnahmen unzulässig sein. So bestehen in Finnland, Österreich und Schweden Straftatbestände, die die unrechtmäßige Verbreitung – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – unter Strafe stellen. In Belgien, England und Wales kann eine datenschutzrechtlich unzulässige Verbreitung Geldstrafen zur Folge haben. In Frankreich und Polen können betroffene Personen die Verbreitung untersagen lassen. Demgegenüber kann in Norwegen auch die Veröffentlichung audiovisueller Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Kontrolle von Polizeihandlungen zulässig sein, wenn ein aktuelles und allgemeines Interesse besteht.

Schließlich können audiovisuelle Aufnahmen in vielen Ländern eine strafrechtliche Relevanz haben, wenn sie die Privatsphäre der aufgenommenen Personen beeinträchtigen – so namentlich in England und Wales, Finnland, Frankreich, Israel, Litauen, Norwegen, Portugal, Schweden und der Tschechischen Republik²⁹. Darüber hinaus kann sich teilweise eine Strafbarkeit ergeben, wenn die Polizeieinsätze durch die Aufnahmen behindert werden – so namentlich in England und Wales, Frankreich, Israel, Kanada, Litauen, Norwegen, Polen und Schweden³⁰.

* * *

29 Die Erkenntnisse beruhen auf den Auskünften der jeweiligen Parlamentsverwaltungen; die Auskünfte lassen indes nicht den Schluss zu, dass eine Beeinträchtigung der Privatsphäre in den vorliegend nicht aufgeführten Staaten straflos wäre.

30 Wiederum beruhen die Erkenntnisse auf den Auskünften der Parlamentsverwaltungen und lassen nicht den Schluss zu, dass eine Behinderung von Polizeibeamten während eines Polizeieinsatzes in den vorliegend nicht aufgeführten Staaten straflos wäre.